



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 4 Januar 2022

**zur Umfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu möglichen
Änderungen im Insolvenzverfahrensrecht und im materiellen Insolvenzrecht
(Schreiben vom 29.10.2021, Zeichen D1 - 3760 - I - 11161/2020)**

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Mechthild Greve
Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus
Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks
Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann (Berichterstatler)
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Wessel

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der BRAK liegt das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BayStMJ) vom 29.10.2021 zum Zeichen D1 - 3760 - I - 11161/2020 vor, mit welchem verschiedene Reformvorschläge zur Modernisierung des Insolvenzrechts zur Diskussion gestellt werden.

An dieser Diskussion möchte sich die BRAK gern mit folgender Stellungnahme beteiligen, nachdem Rechtsanwaltskammern, die ihrerseits von den jeweils zuständigen Landesjustizbehörden um Stellungnahmen gebeten wurden, an die BRAK herangetreten sind.

Stellungnahme

Die BRAK begrüßt die Initiative des BayStMJ, das Insolvenzverfahrensrecht und das materielle Insolvenzrecht unter Optimierungs- und Effektivierungsgesichtspunkten zu modernisieren. Gleichzeitig regt die BRAK an, die Empfehlung des Rechnungshofs zur Konzentration der Insolvenzgerichte, die Ausgangspunkt für die Modernisierungsvorschläge waren, weiter zu prüfen. Gerade in Bayern, aber auch in anderen Bundesländern, besteht eine derart große Zahl an Insolvenzgerichten, dass angesichts der verhältnismäßig geringen Verfahrenszahlen die insbesondere in Unternehmensinsolvenzen erforderliche fachliche Expertise bei den Insolvenzrichtern nicht immer erreicht werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund der – je nach Bundesland – oftmals verhältnismäßig kurzen Verweildauer der Richter am Insolvenzgericht. Die geforderte „Bürgernähe“ könnte in sachgerechtem Maß trotz Konzentration im Übrigen dadurch erhalten bleiben, dass die Zuständigkeit der bestehenden Insolvenzgerichte für Verbraucherverfahren, ggf. auch insgesamt für Insolvenzverfahren über die Vermögen natürlicher Personen erhalten bliebe.

Dies vorausgeschickt nimmt die BRAK zu den einzelnen Modernisierungsvorschlägen wie folgt Stellung, wobei sie die Nummerierung im Schreiben des BayStMJ aufgreift, jedoch nur auf diejenigen Punkte eingeht, die einer Stellungnahme durch den Ausschuss Insolvenzrecht der BRAK zugänglich waren:

1. Einführung einheitlicher Antrags- und Verzeichnis-Formulare auch in IN-Verfahren

Die BRAK unterstützt den Vorschlag, einheitliche Antragsformulare auch für das Regelinsolvenzverfahren vorzuschreiben. Hierdurch würde nicht nur dem Verfahren im Antragsstadium eine ggf. klarere Struktur gegeben; es würden auch häufig notwendige Rückfragen wegen unzureichender Angaben vermieden, was nicht nur zu mehr Effizienz führt, sondern in zeitlicher Hinsicht auch dem Sicherungsgedanken im Gläubigerinteresse zu Gute kommt. Allerdings lassen sich einheitliche Formulare nicht für alle obligatorischen Erklärungen und Schriftstücke verwenden. Soweit im Vorschlag auf „Pläne“ abgestellt wird und damit Insolvenz- oder Restrukturierungspläne gemeint sind, kann hierfür kein Formularzwang eingeführt werden, da es gerade zum Wesen der Insolvenz- und Restrukturierungsplanverfahren gehört, individuelle und kreative Planvorlagen erarbeiten zu können,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

die sich nicht in Formulare abbilden lassen. Denkbar wäre insoweit allenfalls, einen verbindlichen Aufbau oder eine verbindliche Gliederung der Pläne vorzuschreiben.

2. Übertragung der IK-Verfahren auf die Rechtspfleger

Die BRAK befürwortet die Übertragung der Zuständigkeit von IK-Verfahren auf die Rechtspfleger in Abweichung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG auch für das Eröffnungsverfahren. Bezugnehmend auf die einleitenden Ausführungen zur Konzentration der Insolvenzgerichte könnte eine solche Übertragung dazu führen, dass mit Insolvenzrichtern besetzte ‚Unternehmensinsolvenzgerichte‘ konzentriert werden könnten, um allorts Insolvenzrichterstellen mit solchen Pensen zu schaffen, die eine fortwährende und intensive Befassung mit der Materie ermöglichen, während die mit Insolvenzrechtspflegern besetzten ‚Verbraucherinsolvenzgerichte‘ unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe in der bisherigen Form erhalten bleiben bzw. bei entsprechenden Fallzahlen sogar ausgebaut werden könnten.

3. Schriftliche Verfahrensführung

Der Vorschlag, das schriftliche Verfahren als Regelfall zu konstituieren, wird begrüßt. Denn wie die Erfahrung seit Einführung des § 5 Abs. 2 InsO im Jahr 2007 zeigt, besteht auch bei nicht überschaubaren Vermögensverhältnissen des Schuldners, hohen Verbindlichkeiten oder einer nicht geringen Zahl an Gläubigern, zumeist kein Interesse der Gläubiger an einer Teilnahme an einer Gläubigerversammlung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Gläubiger der Unternehmen (selbst von Kleinstunternehmen) aufgrund Technologisierung und sich neu ergebender Absatzmärkte etc. regelmäßig nicht mehr am Unternehmenssitz zu finden sind, sondern an beliebigen Orten im In- und Ausland. Die Durchführung von Insolvenzverfahren in mündlicher Verhandlung am Sitz der Schuldnerin, verbunden mit der Möglichkeit dort weitreichende Entscheidungen zu treffen, benachteiligt daher faktisch vielfach die Mehrzahl der Gläubiger gegenüber (zumeist zufällig) ortsnahen Gläubigern und stellt sich insgesamt als antiquiert dar, unabhängig von der zumeist unnötigen Ressourcenbindung von Personal- und Raumkapazitäten bei Gericht und auf Verwalterseite. Lösungen müssten insoweit noch für Termine gefunden werden, bei denen Stimmrechtsentscheidungen nötig sind, da solche nach den derzeit geltenden Regelungen nur schwerlich im schriftlichen Verfahren erfolgen könnten.

5. Straffung des Verfahrensablaufs bei Restschuldbefreiung

Die Überlegung, das Insolvenzverfahren bei beantragter Restschuldbefreiung bzw. generell das Verbraucherinsolvenzverfahren weiter zu straffen, wird begrüßt. Indes sollte mit Blick auf das Informationsbedürfnis der Gläubiger, insbesondere nicht-institutioneller Gläubiger, nicht gänzlich auf den Berichtstermin verzichtet werden, mit der Folge, dass dann auch der Verwalter keinen Bericht mehr zu erstatten hätte. Vielmehr sollte, wie schon unter Ziff. 3 dargelegt, der Berichtstermin stets im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden oder aber schlicht der Insolvenzverwalter verpflichtet sein, seinen zu erstattenden Bericht in seinem Gläubigerinformationssystem (vgl. § 5 Abs. 5 InsO) zur Verfügung zu stellen. Da mitunter auch Verbraucherverfahren und Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung sich über mehrere Jahre erstrecken, erscheint die Verlagerung des Prüfungstermins auf das Ende des Verfahrens aus Sicht der Gläubiger nicht sachgerecht und nicht dem Rechtsfrieden dienend, da die Gläubiger in diesem Fall über mehrere Jahre im Ungewissen wären, ob ihre Forderung zur Tabelle festgestellt wird oder nicht.

6. Belehrungen bei Anmeldung deliktischer Forderungen

Die de lege lata dem Gericht obliegende Belehrungspflicht nach § 175 Abs. 2 InsO mag aus Sicht der BRAK auf den Insolvenzverwalter übertragen werden. Indes erschließt sich nicht, weshalb sich hierdurch eine ‚substantielle Entlastung‘ der Gerichte ergäbe, während sich bei den Verwaltern kein „ins

Gewicht fallender zusätzlicher Aufwand“ ergeben soll. Der Aussage, wonach die Insolvenzverwalter im Falle des § 174 Abs. 2 InsO bereits jetzt häufig die genannte Belehrung übernehmen, ist entgegenzutreten. Es mag sein, dass einige Verwalter standardmäßig den Schuldner allgemein auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO für den Fall des Eingangs von Deliktforderungen hinweisen. Dies ist aber nicht mit der dem Gericht obliegenden förmlichen Belehrung betreffend eine konkret angemeldete Deliktsforderung vergleichbar. Die Belastung für die Verwalterbüros wäre vielmehr ebenso substantiell wie für das Gericht, so dass korrelierend mit der Aufgabenübertragung zwingend eine angemessene Vergütungsregelung in der InsVV vorzusehen wäre.

8. Auslagerung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung

Die ordnungsgemäße Anmeldung einer Deliktsforderung führt, soweit der Schuldner keinen Widerspruch erhebt, dazu, dass diese Forderung von der Restschuldbefreiung nicht betroffen ist. Der Gläubiger der deliktischen Forderung erhält somit ein kostenfreies und einfaches Mittel an die Hand, seine Deliktsforderung auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch durchsetzen zu können. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Gläubiger der Deliktsforderung nunmehr stets in ein (kostenpflichtiges) Klageverfahren zu zwingen, unabhängig davon, ob der Schuldner gegen die Qualifikation als deliktische Forderung widerspricht. Dies stellt sich für den Gläubiger als wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Status Quo da, gerade weil Schuldner häufig auch insoweit keinen Widerspruch erheben.

9. Beschränkung nachträglicher Forderungsanmeldungen nach § 177 InsO

Der Vorschlag, die Forderungsanmeldefrist als Ausschlussfrist zu gestalten, wird befürwortet. In der Tat geht mit nachträglichen Forderungsanmeldungen relevante Arbeitsbelastung und Bindung von Ressourcen einher, vielfach auch in Verfahren, in denen es zu keiner (relevanten) Quotenauszahlung kommt, so dass der entstehende Aufwand selbst für den Anmeldenden nicht wirtschaftlich ist, zumal er für die nachträgliche Prüfung mit Gebühren belastet wird.

10. Zulassung von Insolvenzplänen

Der Vorschlag, die Zulassung eines Insolvenzplans von der Vorlage von Zustimmungserklärungen eines bestimmten Gläubigerquorums abhängig zu machen, wird befürwortet. Mit Blick auf die im Insolvenzplan vorgesehene Gruppenbildung sollten die Zustimmungserklärungen mit entsprechendem Quorum für jede im Plan gebildete Gruppe gefordert werden. Indes kann in Verfahren mit einer großen Zahl von Kleingläubigern die Beibringung von Zustimmungserklärungen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen oder sogar faktisch unmöglich sein, weshalb insoweit Sonderregelungen notwendig wären.

13. Verstoß gegen Obliegenheiten nach § 296 InsO

Der Vorschlag, dem Insolvenzverwalter ein eigenständiges Antragsrecht hinsichtlich der Versagung der Restschuldbefreiung einzuräumen, wird begrüßt. Als weiteres Argument hierfür ist noch anzuführen, dass gegen deren Obliegenheiten verstoßende Schuldner mitunter sogar erwarten, dass deren Fehlverhalten folgenlos bleibt, da auch sie wissen, dass die Gläubiger zumeist wenig Interesse haben, die Versagung der Restschuldbefreiung zu betreiben. Durch das Antragsrecht des Insolvenzverwalters könnten potentiell nicht pflichtbewusste Schuldner besser zur Befolgung ihrer Obliegenheiten bewegt werden.

14. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO von Amts wegen bei unbekanntem Aufenthalt des Schuldners

Dem Vorschlag, die Restschuldbefreiung von Amts wegen zu versagen, wenn der Schuldner unbekanntes Aufenthaltsort hat, wird gefolgt.

15. Entfall der Verstrickung von Vermögensgegenständen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes

Der Vorschlag, die Verstrickung von Vermögensgegenständen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes entfallen zu lassen, wird befürwortet.

* * *